

Antrag 1 Vertretung bei Verhinderung/Vakanz JRK-Beauftragte

Antragsteller*in: Karl Ehrlich, Delegierter KV Nürnberger Land

1 Ich beantrage die JRK Ordnung folgendermaßen zu ändern:

2 (NEU)

3 § 23 JRK-Bezirksausschuss

4 (2)

5 12. Der BAJ regelt bei Verhinderung oder Vakanz die Vertretung des Beauftragten
6 seines BV.

7 [alte Version]

8 (Änderung/Ergänzung)

9 §29 JRK-Landesausschuss

10 (alt)

11 3. Ferner gehören dem Landesausschuss jeweils die Beauftragten der
12 Bezirksverbände für das JRK und der Geschäftsführer des Bayerischen
13 Jugendrotkreuzes, jeweils mit beratender Stimme, an.

14 (neu)

15 3. Ferner gehören dem Landesausschuss jeweils die Beauftragten der
16 Bezirksverbände für das JRK (bei Vakanz oder Verhinderung die vom jeweiligen BAJ
17 bestimmten Vertreter) und der Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes,
18 jeweils mit beratender Stimme, an.

Begründung

Im Falle der Verhinderung des Vertreters des BV im LAJ ist keine Vertretung geregelt. Es ist auch nicht geregelt, was bei einer Vakanz der Stelle passiert. Es wäre aber wichtig, dass eine 2. Person benannt wird, die den jeweiligen BV im LAJ bei Vakanz oder im Vertretungsfall vertritt. Selbstverständlich hat der Vertreter des Beauftragten KEIN Stimmrecht.